

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Versammlungsraum der Gemeinde Dettingen an der  
Erms im Objekt „Sorglos wohnen“**

**bisherige Fassung (aus 2017)**

Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Versammlungsraums samt Nebenräumen zu gewährleisten und eine schonende Behandlung der gesamten Einrichtung sicherzustellen, hat der Verwaltungsausschuss am 14.04.2015, zuletzt geändert am 05.12.2017, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den Versammlungsraum samt Nebenräumen im Objekt „Sorglos wohnen“, Bahnhofstraße 10.

**§ 2  
Allgemeines**

1. Der Versammlungsraum mit Küche ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Bewohner im Gesamtobjekt, Veranstaltern mit ehrenamtlichem Engagement und zu Vereinszwecken.

**Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den Versammlungsraum der Gemeinde Dettingen an der  
Erms im Objekt „Sorglos wohnen“**

**NEU ab 01.01.2021**

Um eine ordnungsgemäße Benutzung des Versammlungsraums samt Nebenräumen zu gewährleisten und eine schonende Behandlung der gesamten Einrichtung sicherzustellen, hat der Verwaltungsausschuss am 14.04.2015, zuletzt geändert am 10.12.2020, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für den Versammlungsraum samt Nebenräumen im Objekt „Sorglos wohnen“, Bahnhofstraße 10.

**§ 2  
Allgemeines**

1. Der Versammlungsraum mit Küche ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Bewohner im Gesamtobjekt, Veranstaltern mit ehrenamtlichem Engagement und zu Vereinszwecken.

2. Vermietet wird der Versammlungsraum mit Küche.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Versammlungsraumes besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten wird nach folgender Rangfolge mit den jeweiligen benannten Zweckbestimmungen vorgenommen:
  - a) Gemeinschaftsraum für die Bewohner der Anlage (Regelnutzung)
  - b) Veranstaltungen der älteren Bürgerschaft und Altenbegegnungen,
  - c) Nutzung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms
  - d) Örtliche Vereine und Organisationen (nicht gewerblicher Art), VHS
  - e) Örtliche Veranstalter mit „ehrenamtlichem Engagement“, die im Sinne des Allgemeinwohles fungieren
  - f) Private Familienfeiern der Bewohner, nicht aber deren Angehörigen
  - g) Sonstige Nutzungen zum Wohle und im Interesse der Bewohner
4. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen, Veranstalter, Benutzer und Besucher verbindlich, die sich im Versammlungsraum, den Nebenräumen oder dem dazugehörigen Außenbereich aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle

2. Vermietet wird der Versammlungsraum mit Küche.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Versammlungsraumes besteht nicht. Die Überlassung der Räumlichkeiten wird nach folgender Rangfolge mit den jeweiligen benannten Zweckbestimmungen vorgenommen:
  - a) Gemeinschaftsraum für die Bewohner der Anlage (Regelnutzung)
  - b) Veranstaltungen der älteren Bürgerschaft und Altenbegegnungen,
  - c) Nutzung durch die Gemeinde Dettingen an der Erms
  - d) Örtliche Vereine und Organisationen (nicht gewerblicher Art), VHS
  - e) Örtliche Veranstalter mit „ehrenamtlichem Engagement“, die im Sinne des Allgemeinwohles fungieren
  - f) Private Familienfeiern der Bewohner, nicht aber deren Angehörigen
  - g) Sonstige Nutzungen zum Wohle und im Interesse der Bewohner
4. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen, Veranstalter, Benutzer und Besucher verbindlich, die sich im Versammlungsraum, den Nebenräumen oder dem dazugehörigen Außenbereich aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle

sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

1. Der gemeindeeigene Versammlungsraum wird vom Hauptamt der Gemeinde Dettingen verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung und Wartung der Räumlichkeiten ist Sache des jeweiligen Hausmeisters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Versammlungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.
3. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Versammlungsraumes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser

sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

1. Der gemeindeeigene Versammlungsraum wird vom Hauptamt der Gemeinde Dettingen verwaltet. Für bauliche Angelegenheiten ist das Ortsbauamt zuständig.
2. Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung und Wartung der Räumlichkeiten ist Sache des jeweiligen Hausmeisters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Versammlungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Er ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Gemeindeverwaltung und übt unmittelbar das Hausrecht aus. Seine Anordnungen sind in jedem Fall zu befolgen.
3. Bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat die Gemeindeverwaltung das Recht, Einzelpersonen oder ganzen Gruppen den Zutritt zu den Räumlichkeiten zeitweise oder auf Dauer zu untersagen. Über eine dauernde Untersagung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeindeverwaltung ist weiter berechtigt, die sofortige Räumung des Versammlungsraumes zu fordern, wenn deren Anordnungen nicht beachtet werden oder wenn entgegen den Bestimmungen dieser

Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

#### **§ 4 Überlassung und Belegungsregelungen**

1. Die Vermietung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Rangfolge nach § 2 in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.
3. Gemietet werden können der Versammlungsraum, die Küche sowie die technischen Anlagen (Beamer, Leinwand).

#### **§ 5 Benutzung**

1. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet. Mit Rücksicht auf die Nachtruhe in der Wohnanlage ist die Nutzung des

Benutzungsordnung oder entgegen den Anweisungen des Hausmeisters gehandelt wird.

#### **§ 4 Überlassung und Belegungsregelungen**

1. Die Vermietung der Räume und Einrichtungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet unter Berücksichtigung der Rangfolge nach § 2 in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrags.
3. Gemietet werden können der Versammlungsraum, die Küche sowie die technischen Anlagen (Beamer, Leinwand).

#### **§ 5 Benutzung**

1. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet. Mit Rücksicht auf die Nachtruhe in der Wohnanlage ist die Nutzung des

2. Versammlungsraumes an allen Wochentagen nur bis 22.00 Uhr gestattet.
3. Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Die Räume und Einrichtungen samt Außenbereich sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem zuständigen Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Besucher haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
5. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten im Veranstaltungsraum und den Nebenräumen besorgt der Veranstalter.
6. Die Grundreinigung (besenrein) des Versammlungsraumes, der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben am Tag der Veranstaltung zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist dies nach Rücksprache mit der

2. Versammlungsraumes an allen Wochentagen nur bis 22.00 Uhr gestattet.
3. Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
4. Die Räume und Einrichtungen samt Außenbereich sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem zuständigen Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Besucher haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
5. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten im Veranstaltungsraum und den Nebenräumen besorgt der Veranstalter.
6. Die Grundreinigung (besenrein) des Versammlungsraumes, der Küche und aller benutzten Nebenräume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben am Tag der Veranstaltung zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist dies nach Rücksprache mit der

7. Verwaltung auch bis 12.00 Uhr am Folgetag möglich. Für die Müllentsorgung ist ebenfalls der Veranstalter verantwortlich.
8. Die Räume sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

### **§ 6 Benutzung der Küche**

1. Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung des Versammlungsraumes die Küche mit deren Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die Bewirtung kann vom Veranstalter selbst übernommen werden. Werden Speisen fremd bezogen, ist dies mit der Auflage verbunden, dass diese von einem gewerblichen Gastronomiebetrieb (Gaststätte, Partyservice, Metzgerei) geliefert werden. Dies gilt nicht für Kaffee und Kuchen.
3. Die Einrichtungsgegenstände werden rechtzeitig vor der Veranstaltung ordnungsgemäß an den Mieter übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Beschädigte bzw. fehlende Teile werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

7. Verwaltung auch bis 12.00 Uhr am Folgetag möglich. Für die Müllentsorgung ist ebenfalls der Veranstalter verantwortlich.
8. Die Räume sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

### **§ 6 Benutzung der Küche**

1. Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung des Versammlungsraumes die Küche mit deren Einrichtungen zur Verfügung.
2. Die Bewirtung kann vom Veranstalter selbst übernommen werden. Werden Speisen fremd bezogen, ist dies mit der Auflage verbunden, dass diese von einem gewerblichen Gastronomiebetrieb (Gaststätte, Partyservice, Metzgerei) geliefert werden. Dies gilt nicht für Kaffee und Kuchen.
3. Die Einrichtungsgegenstände werden rechtzeitig vor der Veranstaltung ordnungsgemäß an den Mieter übergeben und sind danach in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Es erfolgt bei Übergabe und Rückgabe jeweils eine Bestandsaufnahme. Beschädigte bzw. fehlende Teile werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der Räumlichkeiten zur bestimmungsgemäßen Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.
3. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der Räumlichkeiten zur bestimmungsgemäßen Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
2. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.
3. Die Benutzung und Überwachung der Garderobe ist Aufgabe des Mieters. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

## § 8 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Versammlungsraumes werden folgende Gebühren erhoben (Miete einschl. Nebenkosten):

Versammlungsraum ohne Küche	50,00 €
Versammlungsraum mit Küche	100,00 €
Örtliche Vereine und Organisationen ohne Küche	40,00 €
Örtliche Vereine und Organisationen mit Küche	80,00 €

Veranstaltungen der örtlichen VHS, Veranstaltungen im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements, sowie regelmäßige Vereinsnutzungen sind gebührenfrei.

Ebenso kann der Versammlungsraum für die Wohnungseigentümersammlung aller Besitzer kostenlos genutzt werden.

## § 8 Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Versammlungsraumes werden folgende Gebühren erhoben (Miete einschl. Nebenkosten):

Versammlungsraum- <del>ohne Küche</del>	50,00 €
<u>Küchennutzung zusätzlich</u>	<u>50,00 €</u>
<u>Versammlungsraum für örtliche Vereine und Organisationen</u>	<u>40,00 €</u>
<u>Küchennutzung für örtliche Vereine und Organisationen</u>	<u>40,00 €</u>

Für Veranstaltungen der örtlichen VHS und Veranstaltungen im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements ist die Raumnutzung grundsätzlich gebührenfrei. Dies gilt auch für öffentliche Vereinsveranstaltungen, sofern diese Nichtmitgliedern kostenlos zugänglich sind und die Zielsetzung der Veranstaltung als bürgerschaftliches Engagement und nicht als reine Vereinsveranstaltung zu werten ist. Die Gebührenfreiheit umfasst **nicht** die zu entrichtende Aufwandsentschädigung für die Küchennutzung.

Ebenso kann der Versammlungsraum für die Wohnungseigentümersammlung sowie Gemeinschaftsveranstaltungen, die für die gesamte Hausgemeinschaft ausgerichtet werden, kostenlos genutzt werden. Hierbei ist auch für eine Küchennutzung keine Aufwandsentschädigung zu entrichten.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 05.12.2017

Michael Hillert  
Bürgermeister

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Dettingen an der Erms, den 10.12.2020

Michael Hillert  
Bürgermeister